

Pauschalierungsordnung

des Behindertensport-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. (BSV)

**Beschluss zur Neuregelung der Berechnung der Pauschalen für
Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
(beschlossen vom geschäftsführenden Vorstand am 08.09.97 und geändert am 01.12.01
mit Wirkung ab dem 01.01.2002)**

Der geschäftsführende Vorstand beschließt, die Berechnung der Pauschalen, die an die Vereine ausgezahlt werden, die Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz betreiben, ab dem 01.01.2002 wie folgt zu regeln:

1) Grundvergütung:

- Schwimmbad: 200,00 € bzw. 400,00 € (Thermalbad).
- Kegelbahn: 50,00 €
- Turnhalle: 25,00 €

Die Pauschale wird dann in voller Höhe ausgezahlt, wenn die Vereine nachweisen, daß ihre tatsächlichen Kosten für Schwimmbad/Kegelbahn/Turnhalle den Betrag der Pauschale nicht unterschreiten. Liegen die tatsächlichen Kosten unter dem jeweiligen Pauschalbetrag, so werden nur die tatsächlichen Kosten erstattet.

Hierzu prüft der Behindertensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V. die von den Vereinen bereits eingereichten Rechnungen. Vereine, die keine Rechnungen einreichen bzw. eingereicht haben, haben auch keinen Anspruch auf die Auszahlung einer Pauschale.

2) Pro-Kopf-Betrag:

Der Pro-Kopf-Betrag wird aufgrund der tatsächlichen absoluten Teilnehmerzahl ermittelt (nicht mehr aufgrund der durchschnittlichen Teilnehmerzahl).

3) Abrechnungsverfahren:

Aufgrund der Zahlen des Vorjahres wird der voraussichtliche Auszahlungsbetrag ermittelt. Die ersten drei Quartale werden dann als gleichmäßiger Abschlag ausgezahlt werden (jeweils 80 % des voraussichtlichen quartalsmäßigen Abschlages). Mit dem 4. Quartal erfolgt dann die Jahresabrechnung.